

Benutzungsverordnung



Gemeinde Dittingen
Schulweg 2, 4243 Dittingen

Telefon 061 766 25 50

e-mail gemeinde@dittingen.ch

Internet www.dittingen.ch



Verordnung über die Benutzung von gemeindeeigenen Anlagen und Materialien (Benutzungsverordnung)

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINES	3
§1 Begriffe	3
§2 Geltungsbereich	3
§3 Benutzungsrecht	3
§4 Sperrzeiten	3
§5 Bewilligungspflicht	3
§6 Erteilung und Entzug der Bewilligungen	4
§7 Haftung, Auflagen der Gemeinde	4
II. BENUTZUNGSGEBÜHR	4
§8 Benutzungsgebühr Anlagen	4
§9 Benutzungsgebühr Material	5
§10 Unentgeltliche Benutzung	5
III. BENUTZUNGSVORSCHRIFTEN	5
§11 Hausordnungen	5
§12 Aussenanlagen	5
§13 Übernahme, Herrichten und Rückgabe der Räumlichkeiten	5
IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
§14 Rechtsmittel	6
§15 Inkrafttreten, Aufhebung des bisherigen Rechts	6

Inhaltsübersicht

Der Gemeinderat beschliesst, gestützt auf §70b des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG) die nachstehende Verordnung:

Status: genehmigt und in Kraft

Autor: Gemeindeverwaltung Dittingen

Datum: 26.02.2024



Benutzungsverordnung

Dokument Information

Versionen

Version	Datum	Bemerkungen
Entwurf	21.02.2024	Gemeindeverwaltung
Genehmigt	26.02.2024	Gemeinderat

Informationen zu Dokumentablage

Dokumentinformation	Benutzungsverordnung Dittingen
Datum gespeichert	26.02.2024

Benutzungsverordnung

I. ALLGEMEINES

§1 Begriffe

- a) Anlagen:
Räumlichkeiten im Mehrzweckgebäude:
Turnhalle, Garderoben / Duschen, Buffet Turnhalle, Gemeindesaal, Küche Gemeindesaal, Kulturkeller, Schulzimmer oberhalb Verwaltung
Umgebung Mehrzweckgebäude, Sportplatz Kählen
- b) Plätze:
Entsorgungsplatz
- c) Material:
Nicht anlagegebundenes Material und Gerätschaften
- d) Institutionen:
Ortsvereine
Kommunale, öffentlich-rechtliche Institutionen wie Verwaltung, Kindergärten, Schulen, Behörden, Kommissionen, Feuerwehr resp. überkommunale Institutionen, an welchen die Gemeinde beteiligt ist, etc.
- e) Private:
Ortsansässige private Institutionen und Interessensgruppierungen sowie Einwohner, etc.
- f) Dritte:
Alle nicht ortsansässigen öffentlich-rechtlichen und privaten Institutionen und Personen

§2 Geltungsbereich

- ¹ Diese Verordnung gilt für alle gemeindeeigenen Anlagen.
- ² Das Material ist auf dem Bestellformular ersichtlich, welches von der Website der Gemeinde heruntergeladen respektive bei der Verwaltung bezogen werden kann.
- ³ Der Gemeinderat kann für einzelne Anlagen und Materialien besondere Regelungen erlassen.

§3 Benutzungsrecht

- ¹ Die Anlagen und das Material stehen in erster Priorität den Institutionen zur Verfügung.
- ² Sekundär stehen die Anlagen und das Material grundsätzlich den Privaten zur Verfügung.
- ³ Eine Benutzung durch Dritte ist auf Gesuch hin und gegen Gebühr möglich. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf Bewilligung.
- ⁴ Der Entsorgungsplatz steht ausschliesslich den Einwohnerinnen und Einwohnern von Dittingen zur Verfügung.

§4 Sperrzeiten

- ¹ Die Schulanlagen (ohne Gemeindesaal und Küche Gemeindesaal) stehen, ausser während den Schulferien, zu den folgenden Sperrzeiten ausschliesslich der Benutzung durch die Schule zur Verfügung: Wochentags (Mo - Fr) 07:00 - 17:00 Uhr.
- ² Die Schulleitung erstellt für die Sperrzeiten den Belegungsplan in Absprache mit der Gemeindeverwaltung. Der Belegungsplan ist jeweils einen Monat vor Semesterbeginn der Gemeindeverwaltung zur Kenntnis zu bringen.
- ³ Die Benutzung der Sport- und Spielplätze beim Schulhaus ist grundsätzlich ohne Bewilligung gestattet (Ausnahmen siehe § 5, Abs. 3). Die Benutzung durch die Schule hat zu den Zeiten nach Abs. 1 Priorität.

§5 Bewilligungspflicht

- ¹ Die Institutionen stellen ihre Gesuche für die Benutzung des Kulturkellers mindestens 14 Tage vor dem Benutzungstermin schriftlich oder via E-Mail an die Gemeindeverwaltung.
- ² Für alle übrigen Benutzungsarten sowie für Materialausleihen ist durch alle Benutzer bei der Gemeindeverwaltung ein Gesuch mittels Antragsformulars frühestens ein Jahr, jedoch spätestens 14 Tage vor dem Benutzungstermin einzureichen.
- ³ Dauerbenutzungen durch Institutionen müssen jährlich erneuert resp. bestätigt werden.

Benutzungsverordnung

4 Für die öffentlichen Spielplätze und Aussensportanlagen ist für organisierte Anlässe wie Fussballturniere, Spielnachmittage etc. ein Gesuch zu stellen. Dies gilt lediglich Institutionen gemäss § 1 Abs. c). Alle andern Nutzer haben ein ordentliches Gesuch bei der Gemeindeverwaltung zu stellen.

§6 Erteilung und Entzug der Bewilligungen

1 Die Gesuche werden nach den Benutzerprioritäten und dem Eingangsdatum behandelt.

2 Es besteht kein grundsätzlicher Anspruch auf die Erteilung einer Bewilligung.

3 Die Bewilligung für Einzel- oder Mehrfachbenutzungen wird durch die Gemeindeverwaltung erteilt.

4 Bewilligungen für Dauerbelegungen sind mit dem zuständigen Ratsmitglied abzusprechen.

5 Die Gemeindeverwaltung führt über sämtliche Belegungen der Anlagen und die Benutzung des Materials einen Plan.

6 Eine bereits erteilte Bewilligung kann von der Gemeindeverwaltung entschädigungsfrei zurückgezogen werden, wenn ein ordentlicher Betrieb (bezüglich Lärms, Sicherheit etc.) oder die fachgerechte Verwendung des Materials durch die Gesuchsteller nicht gewährleistet werden kann.

7 Infolge übergeordneter Wichtigkeit können bereits erteilte Bewilligungen für Belegungen oder Materialausleihe zurückgezogen werden. Die Gesuchsteller werden so früh als möglich informiert. Bereits bezahlte Gebühren werden in diesen Fällen zurückerstattet. Die Gemeinde haftet jedoch nicht für alle weitere Kosten, die der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller entstehen.

§7 Haftung, Auflagen der Gemeinde

1 Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller ist bei der Benutzung der Anlagen dafür verantwortlich, dass:

- a. die maximal zulässige Belegung gemäss Vorgaben der Gebäudeversicherung nicht überschritten wird;
- b. die Fluchtwege jederzeit vorschriftsgemäss benutzbar sind;
- c. Ruhe, Ordnung und Sicherheit auch in der Umgebung der Anlage sichergestellt sind;
- d. bei Anlässen mit mehr als 100 zu erwartenden Teilnehmern auf Verlangen der Gemeinde auf seine Kosten ein professioneller Sicherheits- und/oder Verkehrsdienst bereitgestellt wird;
- e. die Hausordnung eingehalten wird und
- f. die Fahrzeuge auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen abgestellt werden.

2 Auf Verlangen der Gemeinde hat die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller vor dem Anlass den Nachweis einer für den Anlass geltende Haftpflichtversicherung zu erbringen.

3 Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller ist bei der Verwendung des Materials zur Sorgfalt und für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften nach Vorgaben des Herstellers und nach den Weisungen der Gemeinde verantwortlich.

4 Der Gemeinderat kann zusätzliche Regelungen erlassen.

II. BENUTZUNGSGEBÜHR

§8 Benutzungsgebühr Anlagen

1 Für die Benutzung von Anlagen ist vorbehaltenlich von § 10 dieser Verordnung grundsätzlich eine Benutzungsgebühr sowie eine Reinigungspauschale zu entrichten.

2 Private bezahlen eine reduzierte Benutzungsgebühr bei nicht gewinnorientierten Anlässen.

3 Für die Benutzung durch Dritte kann mit der Bewilligungserteilung zusätzlich ein Depot erhoben werden.

4 Für nicht benutzte Anlagen ohne schriftliche Annullation mindestens 14 Tage im Voraus wird ein Unkostenbeitrag pro Reservationsdatum erhoben.

5 Die Benutzungsgebühr sowie ein allfälliges Depot sind spätestens 14 Tage vor Veranstaltungstermin fällig.

6 Die definitive Abrechnung inklusive allfälliger Kosten für die Nachreinigung, Schäden und andere Aufwendungen der Gemeinde gemäss Rückgabeprotokoll erfolgt nach dem Anlass.

7 Die Höhe der Gebühren und des Depots wird in der kommunalen Gebührenverordnung festgelegt.

8 In besonderen Fällen können die vorgesehenen Gebühren in Absprache mit dem für die Gemeindeanlagen zuständigen Ratsmitglied ermässigt oder gänzlich erlassen werden.

Benutzungsverordnung

§9 Benutzungsgebühr Material

- 1 Für die Benutzung von Material ist vorbehaltenlich von § 10 dieser Verordnung grundsätzlich eine Benutzungsgebühr sowie eine Pauschale für Übergabe und Rücknahme zu entrichten.
- 2 In besonderen Fällen, insbesondere bei Gesuchen von nicht in Dittingen ansässigen Gesuchstellern, kann mit der Bewilligungserteilung zusätzlich ein Depot erhoben werden, welches bei der Übergabe in bar zu entrichten ist und bei der Rückgabe verrechnet wird.
- 3 Private bezahlen eine reduzierte Benutzungsgebühr bei nicht gewinnorientierten Anlässen.
- 4 Wird das bestellte Material nicht abgeholt, ohne dass die Gemeindeverwaltung mindestens 7 Tage im Voraus schriftliche informiert wurde, wird die Übergabe- und Rücknahme-Pauschale in Rechnung gestellt.
- 5 Die Abrechnung inklusive allfälliger Kosten für die Nachreinigung, Schäden und andere Aufwendungen der Gemeinde erfolgt bei der Rückgabe. Der Betrag ist umgehend in bar zu entrichten. Für eine Rechnungsstellung wird eine zusätzliche Aufwandsgebühr erhoben.
- 6 Die Höhe der Gebühren und des Depots wird in der kommunalen Gebührenverordnung festgelegt.
- 7 In besonderen Fällen können die vorgesehenen Gebühren in Absprache mit dem für die Gemeindeanlagen zuständigen Ratsmitglied ermässigt oder gänzlich erlassen werden.

§10 Unentgeltliche Benutzung

Keine Gebühr wird erhoben:

- a. für die Benutzung der Anlagen und des Materials für gemeinnützige, kommunale und wohltätige Veranstaltungen sowie für die Benutzung durch Institutionen.
- b. für die regelmässige Benutzung der Anlagen im Rahmen des Belegungsplans durch ortsansässige Vereine und Interessensgruppen zu Trainings- und Übungszwecken sowie bei Wettspielen ohne kommerziellen Charakter.
- c. für ortsansässige Vereine.

III. BENUTZUNGSVORSCHRIFTEN

§11 Hausordnungen

- 1 Die durch die Schulleitung erlassene Hausordnung gilt
 - a. generell für die durch die Schule benutzten Räumlichkeiten in den Schulhäusern und Kindergärten.
 - b. während den Belegungszeiten der Schule für die Mehrzweckhalle.
- 2 Der Gemeinderat erlässt nach Bedarf die Hausordnungen für alle übrigen Anlagen und Benutzungen im Sinne dieser Verordnung.

§12 Aussenanlagen

- 1 Die Vorbereitung der Anlagen für Übungen und Wettkämpfe ist Sache der Benutzerinnen und Benutzer. Sie erfolgt in Absprache mit der zuständigen Ansprechperson der Gemeinde.
- 2 Bei durchnässtem oder gefrorenem Terrain sowie bei entsprechend signalisierten Platzsperrungen dürfen die Rasenplätze nicht benutzt werden.
- 3 Das Befahren des Sportplatzes ist nur zu Unterhaltungszwecken erlaubt.

§13 Übernahme, Herrichten und Rückgabe der Räumlichkeiten

- 1 Die Übernahme- und Abgabetermine werden mit der Bewilligung festgelegt.
- 2 Der Zustand der Anlage wird bei Übernahme und bei Rückgabe in einem von der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller und der Vertretung der Gemeinde zu unterzeichnendem Protokoll schriftlich festgehalten.
- 3 Das Herrichten der Anlagen für Veranstaltungen (Bestuhlung, Abdeckung von Böden – soweit erforderlich – etc.) ist grundsätzlich Sache der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers und erfolgt nach den Weisungen der Vertretung der Gemeinde. Wird die Gemeinde mit dem Auf- / Abbau beauftragt, gelten die Gebühren gemäss der kommunalen Gebührenverordnung.

Benutzungsverordnung

- 4 Die Anlagen sind nach den Weisungen der Vertretung der Gemeinde sauber (besenrein, grosse Flecken mit Wasser entfernt) und aufgeräumt der Gemeinde zurückzugeben. Wird die Gemeinde mit der Reinigung beauftragt, gelten die Gebühren gemäss der kommunalen Gebührenverordnung.
- 5 Verweigert eine Benutzerin oder ein Benutzer die Unterzeichnung des Protokolls bei der Rückgabe oder erscheint sie respektive er nicht zum vereinbarten Termin, ist eine zweite Vertretung der Gemeinde (Verwaltung, technischer Dienst oder Gemeinderat) beizuziehen, welche die Richtigkeit des Protokolls unterschriftlich bezeugt.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§14 Rechtsmittel

Gegen Entscheide der Verwaltung kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

§15 Inkrafttreten, Aufhebung des bisherigen Rechts

Diese Verordnung ersetzt die Benutzungs- und Gebührenordnung vom 16.04.2012 sowie alle damit in Zusammenhang stehenden Gemeinderatsbeschlüsse und tritt per 01.03.2024 in Kraft.

Genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 26. Februar 2024

Einwohnergemeinde Dittingen

Im Namen des Gemeinderats

Gemeindepräsidentin

Gemeindeverwalterin

Charlotte Bickel

Claudia Lipski